

Druckfehler-Berichtigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **1 (1903)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5—20 Batzen, aufstellte. Aber immer wieder liefen Klagen ein über Unregelmäßigkeiten in der Kataster- und Grundbuchführung, so daß die Verhältnisse nach und nach unhaltbar wurden. Dies führte zu der Verordnung über das Katasterwesen des Stadtbezirks vom 9. Dezbr. 1854, nach welcher das Katasterwesen und die „Hypothekenbuch-Verwaltung“ direkt dem Kleinen Rat [unterstellt und dem Hypothekenbuch-Verwalter ein Geometer als Beamter beigegeben wurde. Für letztern wurde eine Instruktion aufgestellt und hierauf Herr Rudolf Falkner, bisheriger Geometer der Schweizerischen Centralbahn, als Katastergeometer gewählt. Dieser brauchte keinen langen Zeitraum, um durch Erfahrung festzustellen, daß die ihm zur Verfügung stehenden Vermessungswerke kaum mehr zur Nachführung tauglich seien, und schlug daher schon unterm 26. März 1855 eine Neuvermessung vor in der Weise, daß zuerst diejenigen Sektionen an die Hand genommen würden, welche die meisten Aenderungen aufweisen.

Der bezügliche Antrag des Hypothekenbuchhalters wurde vom Justiz-Kollegium gutgeheißen und unterm 17. April 1855 an den Kleinen Rat geleitet. Einige Bedenken erregten die nicht unbedeutenden Kosten, welche für ein Areal von 5328 Jucharten zu 27,000 Fr. veranschlagt wurden. Unterm 16. April 1856 beschloß dann der Kleine Rat, den ganzen großen Stadtbann bis 1000 Fuß außerhalb der Umwallung vermessen zu lassen, womit die zweite Neuvermessung des Kantonsgebietes eingeleitet war.

(Schluss folgt.)

Druckfehler-Berichtigung.

In Nummer 7, Seite 67, unterste Zeile, soll es heißen:
Das bezügliche Gebiet umfasst 450 000 ha oder $\frac{2}{3}$ des ganzen Kantons.

Neu aufgenommenes Mitglied:

Herr Jakob Büchi, Konkordats-Geometer, Elgg, Kt. Zürich

Pro Memoria.

Vergesst die Anmeldung zum Besuche der Jahres-Versammlung nicht.